

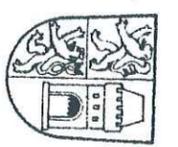
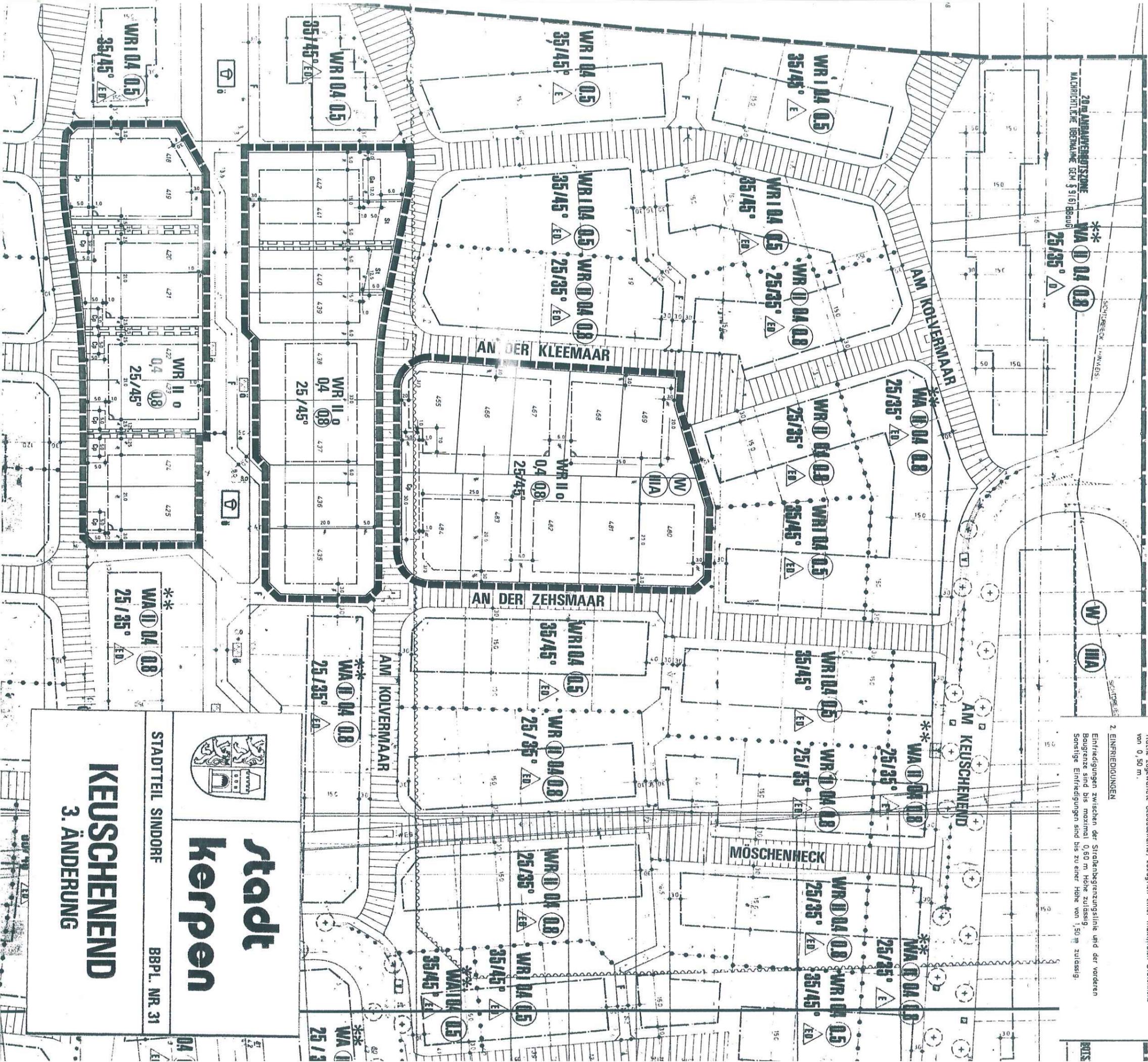
Textliche Festsetzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach § 9 (6) BBAU
Gestalterische Vorschriften nach § 81 BauNVO

1. ERDGESCHOSSFUSSBODENHOHE
Die maximale Höhe der fertigen Oberkante der Erdgeschosshöhe ergibt sich aus einer Steigung von 3 %, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie bis zum Geländespalt der Wohngebäude (Bezugspunkt ist die der Verkehrsfläche zugewandte Gebäudekante) zuzüglich einer maximalen Stufenhöhe von 0,50 m.

2. EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind bis maximal 0,80 m Höhe zulässig.
Sonstige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.



Stadt **Kerpen**

STADTEIL SINDORF

BBPL. NR. 31

KEUSCHENEND
3. ÄNDERUNG